

welche für deren Beobachtung in gleicher Weise verantwortlich sind, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Dresden, am 30. August 1898.

Ministerium des Innern.

Für den Minister.

(gez.) Merz.

Bekanntmachung.

Aus verkehrssicherheitspolizeilichen Gründen sehen wir uns veranlaßt, den Radfahrern vorzuschreiben, daß sie von den Fahrrädern absteigen, sobald dies inmitten eines beengenden Verkehrs nothwendig oder von den Aufsichtsbeamten gefordert wird.

Wir haben deshalb § 63 des revidirten Straßen-Polizei-Regulativs vom 29. Februar 1896 eine veränderte Fassung gegeben, sodaß derselbe jetzt lautet:

§ 63*

Fortsetzung.

P In Fällen, in denen nach § 37 Absatz 2, § 38 dieses Regulativs für anderes Fuhrwerk das Fahren im Schritt vorgeschrieben ist, haben auch die Radfahrer langsam zu fahren oder, wenn dies zur Vermeidung von Unglücksfällen angezeigt scheint, abzustiegen. Letzteres hat jedenfalls auch dann zu geschehen, wenn ein Aufsichtsbeamter des Rathes oder Polizei-Amtes es fordert.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht höhere Strafen verwirkt sind, gemäß §§ 158, 160 des oben-angezogenen Straßen-Polizei-Regulativs gestraft.

Leipzig, am 19. September 1898.

Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Bretschneider. Stuhl.

Bekanntmachung.

Hierdurch wird das von uns mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossene und von dem Königlichen Ministerium des Innern bestätigte Ortsgesetz über die Vertheilung der nach §§ 26 und 28 der Ortsbauordnung den Unternehmern obliegenden Brunnenbaulast vom 6. Juli 1898 amtlich verkündigt.

Leipzig, den 19. October 1898.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. L.

Ortsgesetz

über Vertheilung der nach §§ 26 und 28 der Ortsbauordnung den Unternehmern obliegenden Brunnenbaulast.

§ 1. Die nach § 28 Nr. 1 Absatz 1 und 2 und Nr. 3 der Ortsbauordnung von den Unternehmern zu beschaffenden öffentlichen Brunnen werden von der Stadtgemeinde ausgeführt.

Die Zahl der Brunnen, den Ort, die Zeit der Anlegung, die Art der Ausführung nach Tiefe, Construction, Material und äußerer Form bestimmt nach § 26 der Ortsbauordnung der Rath.

§ 2. Wer eine unbebaute Grundfläche mit einem Gebäude bebauen will, hat einen Brunnenbaubeitrag von 2 Mk. für jeden Meter Straßenfront des zu bebauenden Grundstücks an die Stadtgemeinde zu zahlen. Bei Eckgrundstücken werden nur drei Vierteltheile der Straßenfront in Rechnung gezogen.

Der Beitrag ist vor Aushändigung der Baugenehmigung zu zahlen.

Diese Bestimmung trifft jedoch nicht das Bauland solcher Unternehmer, die auf Grund des vor dem 1. Januar 1898 geltenden Rechts thatsächlich die erforderlichen Brunnen bereits gebaut haben.

Leipzig, den 6. Juli 1898.

Der Rath der Stadt Leipzig.

gez. Dr. Tröndlin.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) Dr. Schill.

Hofmann, Ass.

Das Ministerium des Innern hat das vorstehende Ortsgesetz genehmigt und hierüber diese Urkunde

ausfertigen lassen.

Dresden, den 1. October 1898.

Ministerium des Innern.

v. Meisch

Mündner.

Bekanntmachung.

Auf Grund einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 9. September 1898 haben wir beschlossen, die über die Benutzung der Hunde als Zugthiere bestehenden Bestimmungen zu ergänzen und den §§ 17 und 57 des Straßen-Polizei-Regulativs für die Stadt Leipzig vom 29. Februar 1896 die folgende Fassung zu geben:

§ 17.

Benutzung kranker und abgetriebener Zugthiere.

P Solche Zugthiere, welche mit ansteckenden Krankheiten oder mit auffälligen Schäden oder erheblichen äußeren Verletzungen behaftet sind, oder welche sich in einem augenscheinlich abgetriebenen Zustande befinden, dürfen nicht eingespannt werden.

Hündinnen dürfen in der Zeit von 14 Tagen vor und 14 Tagen nach dem Werfen nicht zum Ziehen benutzt werden.

§ 57.*

P Zudecken der Zughunde.

Die Zughunde sind beim Halten der Hundegeschirre im Freien vom Geschirrführer vor Kälte und Nässe in gehöriger Weise durch Zudecken und Gewährung einer trockenen Unterlage zu schützen.

Die Führer der Hundefuhrwerke sind verpflichtet, die Hunde rechtzeitig zu tränken und zu diesem Zwecke ein geeignetes Gefäß bei sich zu führen.

Bei längerem Halten der Fuhrwerke sind die Hunde abzusträngen und derartig anzubinden, daß sie sich bequem legen können, auch der Kopf beim Liegen nicht in der Schwebe hängt.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht höhere Strafen verwirkt sind, gemäß §§ 158, 159, 160 des Straßen-Polizei-Regulativs bestraft.

Wir weisen gleichzeitig noch darauf hin, daß die für Zugthiere im Allgemeinen erlassenen Vorschriften selbstverständlich auch auf Zughunde Anwendung finden. (Vergleiche §§ 16, 17, 19, 44, 45, 47, 79², 99 des Straßen-Polizei-Regulativs.)

Leipzig, am 18. November 1898.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Bretschneider. Dr. Ballmann.